

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. TEILWEISEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.8 'SASSENBERG'

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Lage und Abgrenzung des Gebiets
2. Bestehende Rechtsverhältnisse
3. Anlaß und Ziel der Planung
4. Erschließung
5. Versorgung
6. Bauliche und sonstige Nutzung
7. Planverwirklichung
8. Kosten

1. LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETS

Das durch die erste, teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 'Sassenberg' betroffene Gebiet, liegt zwischen den Straßen 'Sassenberg' und der Wahner Straße -L 53-. Es umfaßt die Flurstücke 145/41, 147/15 tlw., 147/17 tlw., 147/3, 147/11, 145/42 und 301/5 tlw.

2. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Änderungsgebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der bestehende verbindliche Bauleitplan weist das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet aus.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Aufgrund der Ausweisung des vorhandenen Bebauungsplans, ist eine Bebauung in der von den betroffenen Grundstückseigentümern gewünschten Form nicht möglich.

Um die Bebauung dieses zentrumsnahen Gebiets zu fördern, hat der Rat der Gemeinde Sögel die vorliegende teilweise Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Bei der neuen Ausweisung soll auf die zwingende zweigeschossige Bebauung verzichtet werden. In einem Teilgebiet ist eine höhere Nutzung angestrebt. Die Erschließung des Gebiets durch die Stichstraße soll geringfügig geändert werden.

4. ERSCHLIESSUNG

Grundsätzliche Änderungen der Erschließung sind nicht vorgesehen, sodaß diese nach wie vor gesichert ist.

5. VERSORGUNG

Die Versorgung der Bewohner des Gebiets mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch die zentrumsnahe Lage gegeben.

Ein Spielplatz für Kinder ist an der Straße 'Sassenberg', innerhalb des 400-Meter-Bereichs vorgesehen -siehe Bebauungsplan Nr.18 'Torffehnsweg'.

6. BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

Die Änderung des Bebauungsplans sieht eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und eine zweigeschossige, offene Bebauung vor. Für die Bereiche südlich und nördlich der Stichstraße bedeutet dies, daß auf die Vorschrift der zweigeschossigen Bebauung verzichtet wird. Für den südlichen Bereich des Änderungsgebiets wird die Möglichkeit der zweigeschossigen Bebauung geschaffen. Auf die Festlegung von Firstrichtungen wird verzichtet.

Durch die gerinfügige Veränderung der verkehrlichen Erschließung und der überbaubaren Bereiche, ist der Nutzungsspielraum für die betroffenen Grundstückseigentümer erweitert worden.

Die im nördlichen Bereich der Planänderung dargestellten Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wurde -entsprechend der bisherigen Rechtssetzung- beibehalten. An der bestehenden Planung bezüglich der Straße Sassenberg, wurde ebenfalls nichts geändert.

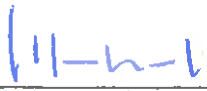
7. PLANVERWIRKLICHUNG

Sobald erforderlich, werden die notwendigen Erschließungsmaßnahmen eingeleitet. Die geplante Straße wird vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Grundstücken gelangen können.

8. KOSTEN

Durch die Änderung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde, gegenüber der bisherigen Planung keine zusätzlichen Kosten.

Sögel, den 31. Jan. 1980


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 23.11.1979 bis 27.12.1979 gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 28. Dezember 1979



Der Gemeindedirektor

I.V.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß vom 30. Januar 1980 gemäß § 10 BBauG zugrunde gelegen.

Sögel, den 31. Januar 1980



Der Gemeindedirektor

I.V.

Hat vorgelegen

Oldenburg, den 24. APR. 1980

Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage

meindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.a. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE RHEDE (EMS) Rhede (Ems), den 14. Mai 1980
Der Gemeindedirektor

146 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sassenberg“ der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat am 24. April 1980 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sassenberg“ der Gemeinde Sögel genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die genehmigte Änderung mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 17, öffentlich aus.

Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sassenberg“ in Kraft getreten.

GEMEINDE SÖGEL Sögel, den 13. Mai 1980
Der Gemeindedirektor

147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 1980 vom 13. 2. 1980

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 13. Febr. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Jahr 1980

im Verwaltungshaushalt in Einnahme und Ausgabe auf 8.568.000,- DM
im Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe auf 6.723.000,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.775.000,- DM.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 750.000,- DM.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz 250 v.H.
 - b) für Grundstücke Hebesatz 250 v.H.
2. Gewerbesteuer
 - a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeanteil Hebesatz 300 v.H.
 - b) Mindeststeuer für Hausgewerbetreibende 6,00 DM
 - Mindeststeuer für sonstige Gewerbetreibende 12,00 DM

Twist, den 13. Febr. 1980

GEMEINDE TWIST

Egbers
Bürgermeister

Möller
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30. 9. 1963 erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 14. Mai 1980 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Twist öffentlich aus.

GEMEINDE TWIST
Der Gemeindedirektor

Twist, den 20. Mai 1980

148 II. Nachtrag zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Werlte vom 17. 3. 1980

Auf Grund der § 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 17. 3. 1980 folgenden II. Nachtrag zur Satzung vom 13. Dezember 1973 beschlossen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bis zu 12 Fraktionssitzungen im Jahr werden ebenfalls im Rahmen des § 2 Abs. 1 entschädigt.
Die Anwesenheitsliste wird vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung eingereicht.

Art. II

Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten unverändert fort.